

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

An alle Fahrschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Identitätsnachweis bei ausländischen Fahrerlaubnisbewerbern (Aus- länder, Flüchtlinge oder Staatenlose); Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse; Erste Hilfe Nachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist gemäß § 21 Abs. 3 Nr.1 FeV ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt erforderlich. Dieser zwingende Nachweis wird sowohl bei deutschen als auch ausländischen Mitbürgern in der Regel durch die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses erbracht.

Zuletzt haben wir Sie mit Schreiben vom 30.07.2015 über die rechtlichen Bestimmungen und Vorgehensweisen informiert. Da sich zwischenzeitlich einige Änderungen ergeben haben (Rechtsprechung, Handlungsanweisungen des Ministeriums), möchten wir Sie über den aktuellen Rechtsstand und die Vorgehensweisen informieren.

Es ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

Antragstellung unter Vorlage eines elektronischen Aufenthaltstitels

Elektronischer Aufenthaltstitel

- Elektronische Aufenthaltstitel mit Lichtbild werden als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, sofern die Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen.

Elektronische Aufenthaltstitel mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Führerscheinstelle

Gebäude II
Steinhartstr. 7
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Geiger
Zimmer Nr.: 001
Tel.: (0881) 681-1464
Fax: (0881) 681-2494
s.geiger@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
15.11.2017

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
Sb.31.2

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

- Elektronische Aufenthaltstitel mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ werden **nicht** als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt.
- Kann der Bewerber jedoch zusätzliche Identitätspapiere (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, ...) vorlegen, ist ausnahmsweise, und in Absprache mit der Ausländerbehörde, eine Zulassung zur Prüfung möglich, wenn keine Zweifel an der Identität/Richtigkeit des vorgelegten Identitätsnachweises und dem für die Erteilung erforderlichen Mindestalter des Bewerbers bestehen.
- Der Bewerber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Vorlage eines Identitätsdokuments immer eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde erfolgt.
- Sollte der zusätzliche Identitätsnachweis nicht mehr im Besitz des Bewerbers sein, weil er diesen beispielsweise bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hat, ist der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wo sich das Identitätsdokument befindet.

Antragstellung unter Vorlage einer Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung mit zusätzlichem Identitätsnachweis

- Aufenthaltsgestattungen werden als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, sofern die Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen.
- In diesem Fall muss zusätzlich zur Aufenthaltsgestattung ein Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, ...) vorgelegt werden.
- Sollte der zusätzliche Identitätsnachweis nicht mehr im Besitz des Bewerbers sein, weil er diesen beispielsweise bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hat, ist der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wo sich das Identitätsdokument befindet.

Aufenthaltsgestattungen mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

- Aufenthaltsgestattungen mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ werden als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, wenn keine Zweifel an der Identität/Richtigkeit der eingetragenen Personalien und dem für die Erteilung erforderlichen Mindestalter des Bewerbers bestehen.
- In diesen Fällen ist von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde immer Rückfrage bei der Ausländerbehörde notwendig. Erst wenn von Seiten der Ausländerbehörde keine Zweifel an der Identität des Bewerbers bestehen, kann eine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- Zweifel an der Identität bestehen z.B. bei widersprüchlichen Angaben zu den in der Bescheinigung eingetragenen Personalangaben oder wenn Alias-Namen bekannt sind.

Antragstellung unter Vorlage eines Reiseausweises

Reiseausweis mit zusätzlichem Identitätsnachweis

- Reiseausweise werden als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, sofern die Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen.
- In diesem Fall muss zusätzlich zum Reiseausweis ein Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, ...) vorgelegt werden.
- Sollte der zusätzliche Identitätsnachweis nicht mehr im Besitz des Bewerbers sein, weil er diesen beispielsweise bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hat, ist der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wo sich das Identitätsdokument befindet.

Reiseausweis mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

- Reiseausweise mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ werden als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt, wenn keine Zweifel an der Identität/Richtigkeit der eingetragenen Personalien und dem für die Erteilung erforderlichen Mindestalter des Bewerbers bestehen.
- In diesen Fällen ist von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde immer Rückfrage bei der Ausländerbehörde notwendig. Erst wenn von Seiten der Ausländerbehörde keine Zweifel an der Identität des Bewerbers bestehen, kann eine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- Zweifel an der Identität bestehen z.B. bei widersprüchlichen Angaben zu den in der Bescheinigung eingetragenen Personalangaben oder wenn Alias-Namen bekannt sind.

Antragstellung unter Vorlage anderer Dokumente (insbesondere Duldungen oder sonstige Passersatzpapiere)

Duldung/Passersatzpapiere mit zusätzlichem Identitätsnachweis

- Duldungen/Passersatzpapiere werden auch ohne den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ zunächst **nicht** als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt.
- Kann der Bewerber jedoch zusätzliche Identitätspapiere (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, ...) vorlegen, ist, in Absprache mit der Ausländerbehörde, eine Zulassung zur Prüfung möglich, wenn keine Zweifel an der Identität/Richtigkeit des vorgelegten Identitätsnachweises und dem für die Erteilung erforderlichen Mindestalter des Bewerbers bestehen.
- Der Bewerber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Vorlage eines Identitätsdokuments immer eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde erfolgt.
- Sollte der zusätzliche Identitätsnachweis nicht mehr im Besitz des Bewerbers sein, weil er diesen beispielsweise bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hat, ist der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen, wo sich das Identitätsdokument befindet.

Duldung/Passersatzpapiere mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“

- Duldungen/Passersatzpapiere mit Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ können **nie** als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden.

Vorlage von Identitätsnachweisen bei Antragstellung:

- Da wir der Technischen Prüfstelle (TÜV) gem. § 22a Abs. 2 Nr. 3 FeV bei der Erteilung des Prüfauftrages auch die Art des Ausweisdokuments mitteilen müssen, ist bei Antragstellung **immer** eine Kopie des Identitätsnachweises beizufügen. Dies gilt nicht nur für ausländerrechtliche Dokumente, sondern auch bei deutschen/EU-Staatsbürgern. Auch hier ist dem Antrag immer eine Kopie des Ausweises/Reisepasses beizufügen.
- Bei Nicht-EU-Ausländern und Asylbewerbern ist dem Antrag **zusätzlich** zum ausländerrechtlichem Status (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung) eine Kopie des Identitätsnachweises (Ausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, ...) beizufügen, wenn die Personalien nicht auf eigenen Angaben beruhen. Lediglich ein elektro-

nischer Aufenthaltstitel mit Lichtbild und ohne den Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ ist ohne zusätzlichem Identitätsnachweis ausreichend.

- Sollte der zusätzliche Identitätsnachweis nicht mehr im Besitz des Bewerbers sein, weil er diesen beispielsweise bei der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hat, ist der Fahrerlaubnisbehörde bei Antragstellung mitzuteilen, wo sich das Identitätsdokument befindet.
- Bei allen vorgelegten Dokumenten ist immer die Vorder- und die Rückseite zu kopieren.

Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse:

- Wird eine ausländische Fahrerlaubnis aus einem Nicht-EU-Staat in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben, ist dem Antrag, neben den sonstigen Unterlagen und dem originalen ausländischen Führerschein mit amtlich anerkannter Übersetzung, **immer** auch die (im Anhang beigefügte) Erklärung zur Gültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis (§ 31 Abs. 3 FeV) beizufügen.
- Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.
- Die obigen Ausführungen zum Identitätsnachweis gelten in gleichem Umfang bei der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Vorlage des Erste Hilfe Nachweises:

- Die Übergangsfrist zur Vorlage alter Erster Hilfe Bescheinigungen ist zum 21.10.2017 abgelaufen.
- Seit 22.10.2017 dürfen bei Ersterteilungen ohne Ausnahme nur noch die neuen 9-stündigen Erste Hilfe Bescheinigungen vorgelegt/anerkannt werden (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 76 Nr. 11b FeV).
- Dies gilt auch, wenn ein Bewerber zuvor bereits Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gestellt hat (hier einen „alten“ Nachweis über lebensrettende Sofortmaßnahmen vorgelegt hat), dieser Antrag jedoch gemäß § 22 Abs. 5 FeV als Fristablauf abgeschlossen ist. Hier muss bei erneuter Antragstellung eine **neue 9-stündige** Erste Hilfe Bescheinigungen vorgelegt werden, da es sich ja hierbei wieder um eine Ersterteilung handelt.
- Bei Erweiterungen und Neuerteilungen gelten die alten Bescheinigungen immer in vollem Umfang weiter. 8-stündige lebensrettende Sofortmaßnahmen gelten demnach auch als Erste Hilfe. Für eine Erweiterung auf die Klassen C1, C1E, C, CE, etc. ist somit auch keine neue Erste Hilfe notwendig (§ 19 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 76 Nr. 11a FeV).

Bitte achten Sie auch darauf, dass eingereichte Anträge nur angenommen werden, wenn sie vollständig sind, also alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Führerscheinstelle